



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Holtzendorff's Principien der Politik.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Holzendorff's Principien der Politik.

Principien der Politik von Prof. v. Holzendorff. Berlin 1869 bei Charisius.

Daß in der Ueberschrift erwähnte neueste Werk Holzendorff's ist gewissermaßen ein Ergebniß der politischen Ummwälzungen des Jahres 1866 zu nennen. Weniger als ein ungefähr gleichzeitig erschienenenes Werk verwandten Inhalts übt es eine unmittelbare Kritik unserer jüngsten Vergangenheit und der in ihr hervorgetretenen Gegensätze, aber gleichwohl ist es mit derselben innig verknüpft. Nicht in dem Sinn, als ob die theoretischen Schlußfolgerungen des Verfassers aus dem Verlauf der Begebenheiten hervorgewachsen, unmittelbare Producte derselben darstellten, — die ganze Anlage des Werks ist von größerem wissenschaftlichen Wurf und unverkennbar die Frucht einer selbständigen und lange gereiften Gedankenarbeit. Aber den äußeren Anstoß zum Abschluß derselben vermuthen wir in der Rückwirkung der Thatfachen, welche die Geschichte der letzten Jahre zu verzeichnen hatte. Dafür spricht nicht allein die stete Bezugnahme auf dieselben, sondern die einfache Erfahrung, daß der Schriftsteller sein privates Interesse an einem Gegenstand in demselben Maße gesteigert fühlt, als sich die öffentliche Theilnahme demselben zuwendet.

„Principien der Politik“ — wie lange ist es, daß man überhaupt von einer Politik in Deutschland als von einer bestimmbaren Größe reden kann? Lassen wir die Kleinstaaten außer Erwägung, sehen wir auf Preußen als den Träger der staatlichen Entwicklung Deutschlands, so konnte gerade von diesem Staat vor noch nicht allzulanger Zeit das Wort eines österreichischen Staatsmannes als begründet gelten: die preußische Politik leide vor allen Dingen an dem einen Fehler, daß sie gar keine Politik sei. Seit jener Zeit, seit den Tagen von Warschau und Olmütz hat sie sich wenigstens mit einem Inhalt, wenn auch — nach der Sprechweise der Partikularisten — mit einem „unsittlichen“ erfüllt, sie hat sich mit Fleisch und Wein bekleidet und der Gedankenrichtung der Nation ein Programm entworfen, welches diese vielleicht ändern und umarbeiten, aber nicht mehr aus ihrer Entwicklungsgeschichte austreichen kann.

Freilich gerade die neueste Wendung der Geschichte des preußischen Staates scheint wenigstens in einer Hinsicht nicht ermuthigend für den Versuch einer Begründung der Politik als Wissenschaft wirken zu können. Getragen von der machtvollen Individualität einer einzelnen Persönlichkeit scheint sie der Meinung derjenigen Recht zu geben, welche, wie z. B. Bluntschli,

die Ansicht aufstellen, die Politik sei „mehr Kunst als Wissenschaft“, oder behaupten, die Politik könne nur als Staatskunst genommen werden, es gebe gar keine Wissenschaft der Politik. Diese Vorfrage ist natürlich für ein wissenschaftliches Handbuch der Politik entscheidend. Holkendorf widmet ihr eine ziemlich eingehende Erörterung. Er erinnert daran, daß jede Wissenschaft, sobald es der Darstellung ihrer Wahrheiten im Leben gilt, zur Kunst wird. Andererseits findet jede Kunst, soweit sie diesen Namen verdient, Grundsätze und innerlich zusammenhängende, wissenschaftlich geordnete Erfahrungen vor, deren sich die künstlerisch schaffenden Personen nicht entschlagen können. Wenn man behauptet, die Staatshandlungen seien unbedingt nur auf persönliche Anlage des Politikers zurückzuführen, so sagt man damit nichts Anderes, als daß Akustik für den Musiker, Optik für den Maler gleichgültige Dinge seien.

Wenn dies zugegeben ist, so ist andererseits natürlich nicht der Anspruch zu erheben, daß die Politik als Wissenschaft die unendliche Mannigfaltigkeit der Fälle, die für den Staatsmann von entscheidender Bedeutung sein können, zu übersehen und zu erschöpfen im Stande sei. Wie man in der Rechtswissenschaft von dem vergeblichen Streben zurückgekommen ist, alle Vorkommnisse des Lebens mit gesetzgeberischer Voraussicht erschöpfen zu wollen, so hat das Gleiche von der politischen Theorie zu gelten.

Nicht ohne Interesse ist das Charakterbild, welches der Verfasser in dem zweiten Capitel seines Werkes: „Die Politik als Staatskunst“ von dem Staatsmann in „großem Styl“ entwirft. Er sagt: „Die Merkmale einer zur politischen Handlung in größerem Maßstabe angelegten Persönlichkeit treten in mehreren Punkten hervor; zumeist darin, daß deren Charakter anscheinend entgegenstehende Eigenschaften mit einander verbinden und gleichzeitig in sich enthalten muß: die Festigkeit in der Entschliebung und die Beweglichkeit in der Ausführung des Beschlossenen. Vermöge jener ersten Eigenschaft wird es möglich, das als richtig Erkannte inmitten der Schwankungen Anderer festzuhalten, den unausbleiblichen Widerspruch der Zweifelnden und Unentschiedenen zu ertragen, denjenigen zu widerstehen, welche am liebsten Alles gehen lassen möchten, weil sie eine persönliche Verantwortlichkeit für mißlungene Unternehmungen scheuen und, weil sie Alles bedenklich finden, im Streit der Meinungen grundsätzlich die Passivität als das vortheilhafteste Verhalten zu empfehlen pflegen. Andererseits bedarf es für das Gelingen tief durchdachter Pläne jener Dehnbarkeit des Willens, welche sich jeder veränderten Thatsache anpaßt, selbst die nicht vorausgesehenen Umstände, sobald sie eintreten in den Zusammenhang der Dinge, je nach ihrem störenden oder förderlichen Einfluß sofort einreicht. Nur so ist denkbar, daß der Wille während der Ausführung einer hinreichend erwogenen Maßregel den Thatsachen

überall adäquat bleibt. Kühnheit und Vorsicht, Schlagfertigkeit und Zaudern, Offenheit und Verschwiegenheit, Zurückhaltung und Entgegenkommen, zu Allem muß die Anlage und die Festigkeit vorhanden und gebildet sein — was freilich nur durch die Mannigfaltigkeit des Lebens selbst erreichbar ist.

Der Unerfahrenheit kann das gelegentliche Hervortreten verschiedener Eigenschaften in dem Verhalten eines Staatsmannes räthselhaft oder unbegreiflich erscheinen. Jener anscheinende Widerspruch ist gleichsam der Widerschein einer höheren Einheit des staatsmännischen Charakters in seinem Verhältniß zu den Thatsachen, von denen er sich abhängig weiß. Die historische Kritik hat nicht nur die Erfolge eines Staatsmannes, soweit sie ihm zugerechnet werden können, sondern ebensosehr die Hindernisse abzuschätzen, die er zu überwinden hatte.

Fast dürfte man sagen: „Die Größe der persönlichen Kräfte im Staatsmanne bewähre sich vorzugsweise in der Sprödigkeit des ihnen entgegenstehenden Materials. Männer wie Cavour erscheinen dadurch bewundernswürdig, daß sie bald die legitimistischen und bigotten Scrupel eines Machthabers, bald die revolutionairen Erregungen der Volksmasse zu einem Ziel zu lenken verstehen. Für solche höchste Thaten der Staatskunst kann es selbstverständlich keine Theorie geben, weil sie in der Geschichte als gleichsam vereinsamte Ereignisse hervortreten.“ — Eine Charakteristik staatsmännischer Begabung, die zu solchem Schluß gelangt, wird die politische Theorie jedenfalls von dem Verdacht etwaiger anmaßlicher Ueberhebung befreien. Es ist von vornherein die Annahme auszuschließen, daß eine Untersuchung über das Wesen der Politik gleichsam einen Leitfaden für Staatsmänner oder solche, die es werden wollen, abzugeben bezwecke, obgleich es andererseits das Wesen der Sache verkennen hieße, wenn man die Behauptung aufstellen wollte, daß die theoretische Politik für den Staatsmann keinen Werth haben könne. Politik als Staatskunst ist erfolgreiche, dem Staatszweck entsprechende Staatshandlung. Schon hieraus ergibt sich, daß, wie hoch man die persönliche staatsmännische Begabung in dem oben entwickelten Sinne auch anschlagen mag, zur Vollendung derselben die klare Erfassung des Staatszweckes unbedingt nothwendig ist. Gerade in diesem Punkt ist in dem ausgesprochensten Maße eine Verbindung der theoretischen mit der praktischen Politik gegeben, denn auch für den Inhalt der ersteren ist die Darstellung der Staatszwecke eine unumgänglich zu beantwortende Vorfrage. Die Anwendbarkeit der politischen Theorie auf specielle Objecte ist erst zu entscheiden nach Festsetzung der Staatszwecke. Handlung für den Staat und seine Zwecke ist die oberste Vorstellung, von welcher in der Politik ausgegangen werden muß.

Es ist ein Verdienst des vorliegenden Werkes, daß es diesen Punkt, wie

uns dünkt, schärfer ins Auge gefaßt hat, wie es in früheren Untersuchungen geschehen ist. Nach Mohl z. B. bedeutet die Politik „die Wissenschaft von den Mitteln, durch welche die Zwecke der Staaten so vollständig als möglich in der Wirklichkeit erreicht werden“. Nach Bluntschli und einigen verwandten Forschern bedeutet Politik die Theorie des staatlichen Lebens und seiner Veränderungen, im Gegensatz zur Rechtswissenschaft als der Theorie der staatlichen Zustände. H. vindicirt von seinem Standpunkt aus der Politik zum Object und Inhalt: den richtigen Gebrauch und die Wirkungen der außerhalb der Rechtspflege zur Erfüllung der Staatszwecke thatsächlich verfügbaren Mittel. Nicht das Vorhandensein an sich, sondern der Gebrauch und die Wirkungen der für die Durchführung der Staatszwecke verfügbaren Mittel soll demnach das Entscheidende sein. — Der reiche, ein weites Gebiet der Untersuchung umspannende Inhalt des vorliegenden Werkes, den auch nur im Umriss wiederzugeben der Umfang dieser Besprechung nicht gestattet, zwingt uns eine einzelne Materie aus dem streng gegliederten Ganzen loszulösen. Wir wollen daher in Nachfolgendem nur versuchen, den Gedankengang des Verfassers über die Staatszwecke wiederzugeben.

Die Untersuchung über das Verhältniß des positiven Rechts zur Politik führt zu dem Resultat, daß in dem jeweilig gegebenen positiven Recht nur das formelle, nicht aber das materielle Princip der Regierungsthätigkeit erschöpfend niedergelegt sein kann. Hierdurch entsteht die Frage nach dem sittlichen Princip der Politik, mit anderen Worten: welche Gründe sollen außerhalb des positiven Gesetzes und über dasselbe hinaus die Thätigkeit der Staatsgewalt und ihrer Organe bestimmen? Den bisherigen Auffassungen der praktischen Politik in ihrem Verhältniß zum Sittengesetz liegen meistens zwei Irrthümer zu Grunde: eine falsche Begriffsbestimmung der Politik und eine irrige Anwendung der Privatmoral auf die staatlichen Dinge. So lange dem alten Regierungssystem gemäß Politik nur als die Kunst erschien, einseitig materielle Machtvortheile der Regierung zu erlangen, so lange mußte natürlich die gewissenhafte Beobachtung staatlicher Pflichten als unvereinbar mit dem Princip der Souverainetät erachtet werden. Eine veränderte Begriffsbestimmung der Politik ward erst möglich, als die geschichtliche Erfahrung unwiderstehlich darthat, daß Corruption das nothwendige Ergebnis einer Politik sein muß, die ohne Anerkennung sittlicher Grundsätze den Eigennutz der Regierenden auf ihre Fahne schreibt. Der zweite Irrthum wurzelte in der Ansicht, daß von einer moralischen Qualität der Politik nur dann gesprochen werden könne, wenn dieselbe einfach mit den Grundsätzen der Privatmoral, deren thatsächliche Voraussetzung die Lebenssphäre der einzelnen Personen bildet, übereinstimme. Mit diesem Maßstab ist nun freilich nicht durchzukommen, weil im Staat ein besonderes Object der Anwendung für die Mo-

ralidee gegeben ist. Dies lehrt schon ein einfacher Blick auf das Selbsterhaltungsgesetz des Staates. Dem einzelnen Menschen ist die Pflicht der Aufopferung für die höchsten sittlichen Zwecke vorgeschrieben, dem Staate niemals, weil seine Erhaltung die ideelle Grundlage der rechtlichen Existenz aller Staatsbürger ist. Nur der eine Fall ist ausgenommen, wenn ein Staat seine Auflösung beschließt, um sich in einen rechtlich und national homogenen Organismus höheren Ranges aufzulösen. Der Act der Auflösung eines kleineren Staatswesens zu Gunsten der nationalen Einheit kann in Wahrheit als Act der Selbsterhaltung im sittlichen Sinn gedacht werden. Sprechen wir aber, abgesehen hiervon, von der Selbsterhaltung des Staates im gewöhnlichen Wortsinne, so liegt die sittliche Nothwendigkeit derselben in seiner allgemeinen menschlichen Culturaufgabe, welche ohne Gliederung der Völker im Staatskörper nach unserem Bewußtsein nicht lösbar erscheint. Die letzten Gründe der staatlichen Moral liegen somit in den Ideen der Menschheit und der mit ihr innig zusammenhängenden Idee der Nationalität. Der Staat muß sich erhalten und aus dieser Aufgabe heraus empfangen auch die Mittel der staatlichen Selbsterhaltung ihren sittlichen Charakter. Dieser Zweck heiligt alle dazu nothwendigen und unerläßlichen Mittel, auch den Krieg und im Krieg die Lüge, welche die bürgerliche Moral verwirft. Wo immer wir an sittliche Vorstellungen in der Politik herantreten, finden wir, daß dieselben mit den Zweckbestimmungen des Staates auf das engste verbunden sind und nur in diesem Zusammenhang erfaßt werden können. Das Princip des modernen Staatsrechts, sein Grundgedanke ist die Verpflichtung, die Staatsgewalt im Sinne der Staatszwecke zu betheiligen.

Es ist auffallend genug, daß unter den namhaftesten Staatsrechtslehrern der Gegenwart über die anscheinend so einfache Frage nach der Bestimmung des Staates die abweichendsten Auffassungen gäng und gäbe sind. Die aufgestellten Definitionen leiden außerdem darunter, daß sie ohne besondere Beziehung zu dem politischen Entwicklungsgang des gegenwärtigen Zeitalters entworfen sind. Dadurch erhalten sie eine Unbestimmtheit, die Gerber (Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts) sogar für unvermeidlich zu halten scheint, wenn er hervorhebt, daß eine theoretische Bestimmung des Staatszweckes sich immer nur in sehr allgemeinen Vorstellungen bewegen könne. Wäre dies zuzugeben, so würde es, wie Holtendorff mit Recht bemerkt, besser sein den Versuch ganz fallen zu lassen. Für die Politik ist Bestimmtheit und Klarheit der Zweckvorstellungen ein unumgänglich nothwendiges Erforderniß.

Vor allen Dingen dürfte die Staatslehre sich vor eigenmächtigen Constructionen zu hüten haben. Die realen Zwecke des staatlichen Lebens können nur aus dem Bewußtsein der Nationen selbst hergeleitet werden. Der

Staatslehre fällt lediglich eine kritische Aufgabe gegenüber dem so gefundenen Inhalt zu. Bei der Untersuchung der im Bewußtsein staatlich lebender Völker liegenden Zweckbestimmungen sind zunächst die einander verwandten Gruppen ins Auge zu fassen. Als eine solche verwandte Gruppe stellen sich für den vorliegenden Zweck diejenigen Staatenbildungen dar, deren Zusammengehörigkeit durch das Gültigkeitsgebiet des europäischen Völkerrechts einen juristischen Ausdruck gefunden hat. Der Staat empfängt seine realen Zweckbestimmungen für das politische Leben durch die Grundbeziehungen, in welche das Volksbewußtsein zu den wesentlichen Gegenständen seiner Einwirkung versetzt ist. — Drei Momente lassen sich unterscheiden, welche den Staat zur Unmöglichkeit machen würden. Diese Momente sind, wenn fremde Nationen ihren Willen dauernd an die Stelle des einheimischen treten lassen (Eroberung), wenn der Individualismus sich über die Macht der gemeinsamen Lebensnorm allgemein hinwegsetzt (Anarchie) und wenn die Interessenseindschaft der einzelnen Gesellschaftsclassen das Zusammenbestehen derselben unmöglich macht (Auseinanderfall durch Losreißung oder Revolution). Innerhalb dieser drei Grundbeziehungen des völkerschaftlichen Bewußtseins ergibt sich dem entsprechend ein dreifacher Staatszweck: der (nationale) Machtzweck, der (individuelle) Rechtzweck und der (gesellschaftliche) Culturzweck des Staats.

Der nationale Machtzweck hat im Lauf der modernen Entwicklung so sehr seine alte, den Ideen der antiken Welt über nationalstaatliche Existenz entsprechende Bedeutung eingebüßt, daß man seit Jahrhunderten in den Lehrbüchern vergebens den einfachen Satz sucht, daß der Staat vor allen anderen Dingen die Aufgabe hat, das vorhandene Gemeinbewußtsein des Volkes gegen äußere Störung und Vernichtung zu schützen.

Theorien vom ewigen Frieden, Abschaffung der Heere, Zertrümmerung der Großstaaten u. s. w., die im Hintergrund der gegenwärtigen Zeitperiode auftauchen, verrücken mehr oder minder die eigentliche Fragestellung. Denn für die praktische Politik ist der Machtzweck solange gebieterische Nothwendigkeit, als ein Volk gegenüber einem anderen unberechtigte Forderungen erhebt und die Begriffe über dasjenige, was Recht ist, von den nationalen Vorstellungen soweit beherrscht werden, daß sich wesentliche Verschiedenheiten der Auffassungen mit Nothwendigkeit ergeben müssen.

Dieser Zustand zeigt sich aber überall in Europa; es schweben eine Menge Streitfragen, für die es im positiven Völkerrecht keine den interessirten Staaten annehmbare Lösung gibt. Das Maß des vom Staate zulässiger Weise zu machenden Machtaufwandes ist natürlich ein sehr verschiedenes, weil dabei die völkerrechtlichen Garantien des Staatsbestandes, die geographische Lage und die Entwicklungsbedingungen des inneren Staatslebens in Betracht kommen. Sache der praktischen Politik ist vor Allem, die

richtige Begrenzung des Machtaufwandes für jedes einzelne Staatswesen nach der Natur seiner Kräfte und Interessen und unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Entwicklungsziele und der allgemeinen menschlichen Cultur aufzufinden und demgemäß auf das nationale Bewußtsein, wo es übertriebene Anforderungen stellt, regelnd einzuwirken. Für Deutschland kann man sagen, daß es im vollen Gegensatz zur nordamerikanischen Union als derjenige Staatsverband zu erachten ist, in welchem der äußere Machtzweck (auf defensiver Grundlage) am stärksten als gebieterische Nothwendigkeit durch die Natur der Nachbarstaaten angedeutet ist. — Der Rechtszweck des Staates, der mit vollkommenem Recht auch der Freiheitszweck genannt werden kann, besteht in der durch das heutige Bewußtsein der europäischen Nationen geforderten, in festen Formen zu bewirkenden Sicherstellung der persönlich freien Entwicklung des Menschen innerhalb der ihm zu überlassenden Thätigkeitsgebiete. Scheinbar liegt darin eine Abschwächung des Machtzweckes, aber auch nur scheinbar, denn in Wirklichkeit trägt der Gedanke des fest geordneten Einzelrechts die Voraussetzung der zu seinem Schutz nothwendigen Machtmittel in sich. Wir können dem Verfasser in die schwierige Untersuchung über die Abgrenzung des der persönlichen Freiheit zu überlassenden Gebietes nicht folgen und bemerken nur, daß als Resultat derselben das Verlangen gestellt wird: Anerkennung der Persönlichkeit in ihrer vollen Verfügungsfreiheit innerhalb des Privatrechts im Allgemeinen, auf dem wirtschaftlichen Gebiet des Erwerbs, in der Wahl des Staats durch Auswanderung, in dem Reich des Gewissens und der Wissenschaft. Nach dieser Bestimmung ist der Rechtszweck wesentlich Ausfluß der in den europäischen Völkern waltenden Idee der Menschlichkeit und der kosmopolitischen Aufgabe der Staatsentwicklung. Denn alle die aufgeführten Rechte stehen auch Ausländern und Fremden zu. Uebrigens genügt keineswegs eine theoretische Anerkennung dieser menschlichen Freiheitsrechte, es kommt vielmehr auch darauf an, ihren praktischen Werth zu sichern durch Unterdrückung alles dessen, was als Störung und Hemmung sich bethätigen könnte. Auf diese Aufgabe sind vorzugsweise Gerichtspflege, Polizei und Wirtschaftspolitik berechnet.

In einer letzten und besonders bemerkenswerthen Form offenbart sich der Staatszweck endlich als gesellschaftlicher Culturzweck, als derjenige, der es mit bestimmten Gesellschaftsgruppen zu thun hat, die gewissermaßen, die Mitte haltend zwischen der nationalen Einheit nach Außen und der unendlichen Verschiedenheit des individuellen Lebens, in der Eigenthümlichkeit ihrer Bestrebungen und Zwecke eine bestimmte Erkennbarkeit darbieten. Hierhin gehören, abgesehen von der ursprünglichsten Gesellschaftsform, der Familie, dem Geschlechtsverband u. s. w., die Berufsgemeinschaften, das Beamtenthum in seinen Abstufungen und Geschäftseinteilungen, die Ideengemein-

schaften in wissenschaftlichen Corporationen und Akademien, die Glaubensgemeinschaften, die materiellen Interessengemeinschaften (Grundbesitz, Capital, industrielle Arbeit). Die Gesellschaft repräsentirt gewissermaßen das negative Bild eines staatlich organisirten Volks. Die Summe der gesellschaftlichen Interessengemeinschaften, die man unter der Bezeichnung der Gesellschaft zusammenfaßt, ist nämlich zugleich die Summe der (wirklichen oder vermeintlichen) Interessengegensätze. In dem positiven Bilde des Staates ist das Volk zunächst Einheit nach Außen gegen andere Völker, in dem negativen Bild der Gesellschaft: Nebeneinanderbestehen feindlicher, einander bekämpfender, in bestimmten Formen organisirter Interessengemeinschaften. Dem Staat fällt dabei eine complicirte Aufgabe zu; er hat einerseits zu verhindern, daß nicht die Staatsgewalt durch den Eigennuß der einen Gesellschaftsclasse gegen die andere ausgebeutet werde, aus welchem Gesichtspunkt insbesondere die Theorie der Volksrepräsentation zu würdigen ist, sowie ihm andererseits der Schutz des individuellen Freiheitszwecks obliegt, der durch die den Gesellschaftsgruppen innewohnende Neigung, die einzelnen Mitglieder für die gesellschaftlichen Sonderzwecke ausschließlich zu beherrschen, und der allgemeinen staatlichen Lebensaufgabe zu entfremden, gefährdet wird. Eine nähere Untersuchung führt den Verfasser zu einer Erörterung der kirchlichen Verhältnisse, deren dem Culturzwecke entsprechende, durch den Staat zu bewirkende Ordnung der Gesetzgebung als eine schwierige Aufgabe noch vorbehalten ist. Während der Culturzweck auf die Gestaltung der wirthschaftlichen Gesetzgebung den weitgehendsten Einfluß geübt hat, werden die kirchlichen Gesellschaftsgruppen gegenwärtig nicht nur von denselben Streitfragen bewegt wie vor Jahrhunderten, sondern sie sind auch in neuester Zeit durch das schwankende Verhalten der Staatsgewalt vielfach in einen verschärften Gegensatz zu einander gebracht worden. Die Verpflichtung des Staats zu erfolgreicher Ueberwindung der in der Gesellschaft hervortretenden Spaltungen ist aber keineswegs dadurch erschöpft, daß der Staat seine Neutralität gegen den Eigennuß der mächtigeren Gesellschaftskörper wahre, durch Aufrechterhaltung des inneren Friedens die natürliche Entwicklung sicherstelle und das Recht der Persönlichkeit gegen corporative Beeinträchtigung vertheidige, sondern er hat dem Kampf der Interessen vor Allem auch positiv entgegenzutreten durch Kräftigung des volksthümlichen Gemeinbewußtseins. Dies geschieht am wirksamsten durch Pflege und Schaffung derjenigen Einrichtungen, welche ohne einer bestimmten Gesellschaftsclasse Vorzugsrechte zu gewähren, dem Gemeingebrauch Aller offen stehen, wobei vor Allem an eine im Geiste des Culturzwecks gehandhabte Pflege von Kunst, Wissenschaft und Schule zu denken ist.

Schon die einheitliche Natur des Staats bedingt, daß die hier ent-

Grenzboden II. 1869.

4

mickelten Zweckbestimmungen derselben in der dreifachen Gestalt der nationalen Macht, der individuellen Freiheit und der gesellschaftlichen Cultur niemals in einem inneren Widerspruch zu einander stehen können. Sie sind wesentlich nur verschieden geformte Seiten, die sich um einen und denselben Körper zusammenschließen. Für die Theorie ergibt sich daraus das Gesetz, daß die dauernde Förderung des einen Staatszwecks durch Verletzung eines anderen Staatszwecks undenkbar ist, mit anderen Worten, daß jede Zuwiderhandlung der Staatsgewalt oder der Gesellschaft gegen einen Staatszweck dem letzten Erfolge nach auch zu einer Beeinträchtigung der anderen Staatszwecke führen muß. Es ist dies, was der Verfasser „die Harmonie der Staatszwecke“ nennt. Daß dieselben erheblichen Störungen unterliegen, lehrt jeder Blick in die Geschichte. Die Prüfung der Natur dieser Störungen ist auch entscheidend für die Beurtheilung der den vorhandenen Regierungsmitteln gegebenen Anwendung. Befindet sich der Staat im Zustande gleichmäßig gesicherter Entwicklung der nationalen, gesellschaftlichen und individuellen Lebenskreise, so ist eine vorwiegend erhaltende Politik angedeutet; ist durch Versäumnisse und Unachtsamkeiten in der Fortbildung der zur Erreichung der Staatszwecke an sich dienlichen Mittel die Gleichmäßigkeit in der Staatsentwicklung unterbrochen, so ist eine reformatorische Politik angezeigt, sowie schließlich eine radicale Politik gerechtfertigt sein kann, wenn ein außerordentlicher, vom Staat zu beseitigender Nothstand vorliegt. An sich kann weder eine conservative noch eine liberale, noch eine radicale Politik jemals von der Theorie völlig verworfen werden, wenn die Rechtfertigung dafür in dem Verhältniß der Staatszwecke zu den Staatsmitteln liegt. Fragt man im Allgemeinen nach den wichtigsten Garantien gegen die Störungen in der Realisation der Staatszwecke, so ist vor allen Dingen auf das Völkerrecht und das Staatsrecht hinzuweisen — das Völkerrecht, insofern die Fortbildung desselben, d. h. die Sicherstellung der in Wahrheit den Völkern gemeinsamen Interessen, als Verstärkung der in jedem einzelnen Staate thätigen Kräfte wirkt und das Staatsrecht, weil Verfassungsformen und Verfassungseinrichtungen überhaupt an diejenigen Kräfte anknüpfen, denen die Fähigkeit innewohnt zur Erfüllung der staatlichen Gesamtaufgabe und zur Abwehr der erfahrungsgemäß gegen den Staat wirkenden Sonderinteressen. „Die Principien der Politik sind nach der ihnen durch das Volksbewußtsein gegebenen besonderen Gestalt auch die Principien der Verfassungspolitik. Eine gute Verfassung ist nur diejenige, welche der auf die Staatszwecke gerichteten Wirksamkeit des Einzelnen, der Gesellschaft und der Nation freien Spielraum und geeignete Thätigkeitsformen bietet, in dem die Harmonie der für die Gesamtheit nothwendigen Macht mit der individuellen Freiheit gewahrt wird. Die Herstellung solchen Einklanges kann niemals Sache der Abstraction

sein, die von dem Grundgedanken der Theilung und Beschränkung, der feindlichen Gegenüberstellung und Auseinanderhaltung der im Staat wirkenden Kräfte geleitet, nur auf die äußere Consequenz der Formen Bedacht nimmt. Der Mißbrauch der Macht durch die Regierungen, die Ausschreitungen der Parteileidenschaft und der Eigennutz des sich dem Staat entfremdenden Individualismus haben eine gemeinsame Schranke an den aus den Staatszwecken herzuleitenden Pflichten, deren im Volksgeiste lebendiges Bewußtsein die stärkste Garantie der Verfassungen ist."

Soweit des Verfassers Darstellung der Staatszwecke. Wir heben hervor und wir würden dem gedankenreichen Werk Unrecht zu thun glauben, wollten wir nicht ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Natur des Gegenstandes nicht gestattet, in einem derartigen Grundriß einen Spiegel aufzustellen, der das Ganze andeutend der geistigen Betrachtung des Beschauers vor Augen stellte. In keiner Weise ist dies in dieser Zusammenfassung der hauptsächlichsten Gesichtspunkte der Fall und ebenso in Betreff des reichen historischen Materials, der geschichtsphilosophischen und staatsrechtlichen Entwicklung wie in Betreff der eingehenden Behandlung der concreten Fragen können wir lediglich auf die Schrift selbst verweisen. Was das vorliegende Werk in bemerkenswerther Weise auszeichnet, die Gründlichkeit der Untersuchung, die Schärfe der Begriffsbestimmung, die durchaus selbständige und neue Behandlung des staatlichen Wesens in seinen Zweckbestimmungen, das schlagen wir hoch an, aber noch höher steht uns eine andere Eigenschaft, nämlich der durchaus politische Zug der gesamten Betrachtungsweise des Verfassers. Wenn es eine der höchsten Anforderungen an den Staatsmann von wirklich politischem Beruf genannt zu werden verdient, in der Welt der umgebenden Thatsachen die gestaltende Kraft für die höchsten Entwicklungsziele des Staatslebens zu bethätigen, so bewährt ein ähnliches Verhältniß in entsprechender Weise den politischen Denker. Für ihn entsteht auf der einen Seite eine Gefahr, wenn er von dem souverainen Begriff ausgehend eine aprioristische Construction der Theorie auf die Erscheinungen des realen Lebens anwendet und auf der anderen Seite die entgegengesetzte, wenn er die Bestrebungen und Lebenssymptome einer Partei und einer dem Wandel unterworfenen Erscheinungsform der zeitlichen Entwicklung mit den dauernden Gesetzen des Völkerlebens verwechselt. Gerade die am meisten betretenen Wege auf dem Gebiete der politischen Theorie laufen, wie unschwer nachzuweisen, meistens in der einen oder anderen Richtung. Zwischen beiden durch einen Weg gelegt zu haben und von demselben in der ganzen Untersuchung nicht abgewichen zu sein, scheint uns ein hervorragendes Verdienst des vorliegenden Werks. Aus dieser Thatsache ergibt sich das Verhältniß desselben zu den herrschenden Parteien. Trotzdem die Anschauung des Verfassers wie

die Gesamtrichtung seiner Arbeit eine entschieden freisinnige ist, läßt sich eine unmittelbare Uebereinstimmung derselben mit einem der officiellen Programme der großen Parteien weder behaupten noch nachweisen. Die vom Verf. geübte Kritik steht auf einem Standpunkt, den er selbst in der Vorrede mit den gerechtfertigten Worten andeutet: „Indem ich die „Principien der Politik“ niederschrieb, habe ich nicht gefragt, ob ich überall in Uebereinstimmung mit denen bliebe, denen ich mich im öffentlichen Leben zumeist verwandt fühle oder solchen überall widerspreche, die ich sonst als meine Gegner betrachte. Wie Feuerbach wünschte ich im Stadium der wissenschaftlichen Untersuchung wohl von mir sagen zu können: nulli me mancipavi, nullius nomen fero.“

Briefe aus Sicilien.

Palermo.

Großartig ist der Eindruck der Stadt Palermo nicht; um ein, zwei Stockwerke niedriger als Neapel, mit breiten Hauptstraßen, aber engen Nebengassen, ohne bemerkenswerthe Handelsbewegung, sieht es noch kleinstädtischer und ländlicher aus, als jenes. Etwas mehr fühlt man hier die Vergangenheit durch als in Neapel; hie und da eine Renaissancefacade, ein antikes oder gothisches Motiv, auch an Privathäusern die geschweiften Formen der eisernen Gitter, welche die Balkons einfassen, und der Consolen, auf denen sie ruhen, das Alles führt die Phantasie in die früheren Perioden der Geschichte zurück, von denen Palermo keine einzige ganz überschlagen hat. Im Aeußern der Häuser fühlt sich am meisten die Einwirkung der spanischen Zeit durch. Wie solche Vergangenheit auch oft dem Kleinsten und Alltäglichsten, dem Geräthe des gewöhnlichen Lebens abzulesen ist! Da begegneten uns zahlreiche Lastkarren auf zwei Rädern, mit einem Pferde oder Esel bespannt; die Seitenwände des Wagenkastens sind in grellen Farben, meist mit sechs Bildern bemalt, die aus der weltlichen Geschichte so gut wie aus der heiligen ihre Gegenstände entnehmen. Ferdinand Cortez, Christoph Columbus begegneten uns ziemlich oft, auch Scipio Africanus ist dargestellt; dazu sind die Pferde mit Geschirren belegt, die in arabischen Mustern bunt übernäht sind, das Scheuleder eine hübsche kleine Mosaik in verschiedenfarbigen Tuchstückchen, mit Gold umsäumt und durchsetzt.

Das Städtchen Monreale liegt auf der mittleren Höhe der Kalkberge, welche die kleine Ebene Palermo's nach dem Lande zu einfassen. Berühmt